



Zum Rechtsanspruch auf einen Krippen- bzw. Kita-Platz

Was betroffene Eltern dazu wissen müssen und beachten sollten!

1. Vorbemerkung:

Seit 01.08.2013 haben Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr jetzt einen bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz.

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht ist dies nicht nur bundesgesetzlich, sondern auch auf Landesebene schon seit langem der Fall.



Auf den Weg gebracht wurde die jetzt in Kraft getretene Regelung schon im April 2007 auf dem sog. „Krippengipfel“. Damals hatte man beschlossen die Betreuungssituation für Kinder unter drei Jahren (sog. „U3-Kinder“) deutlich zu verbessern. Zur Umsetzung hatte man dann im Jahre 2008 im Rahmen des Berichts zum Kinderförderungsgesetz einen bundesweiten durchschnittlichen Betreuungsbedarf von 39 % ermittelt. Der zugrunde gelegte Betreuungsbedarf hat sich in den darauffolgenden Jahren als zu optimistisch, d.h. als viel zu gering herausgestellt. Besonders dramatisch ist diese Situation in vielen Großstädten, in denen der Betreuungsbedarf nicht selten deutlich über 50 % liegt.

Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass sich der Gesetzgeber mit der eingangs genannten Regelung selbst ein sehr ehrgeiziges Ziel gesetzt hat. Das ist gut so! Zumindest auf dem Papier!

In den Medien wurde viel zu Problemen bei der praktischen Umsetzung berichtet, was in der Sache leider nicht immer angemessen geschehen ist. Jugendämter und andere Behörden sahen sich teilweise zu Rechtfertigungs- bzw. Klarstellungsversuchen gezwungen, was die Eltern in der Sache aber auch keinen Zentimeter voranbringt.

2. Gesetzeslage und Voraussetzungen

a) Der Rechtsanspruch auf den Krippenplatz im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes

Die am 01.08.2013 in Kraft getretene Neuregelung für Krippenplätze findet sich in § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Sie lautet wie folgt:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“



Der „neue“ Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz umfasst danach das zweite und dritte Lebensjahr des Kindes.

Auf einen Bedarf der Eltern wegen einer Berufstätigkeit, wie ihn noch die alte bis zum 31.07.2013 geltende Fassung verlangt hatte, **kommt es seit dem 01.08.2013 nicht mehr an**. Eltern die Arbeitnehmer sind, können sich also jetzt den Gang zu ihrem Arbeitgeber und die Bitte um eine Bescheinigung zur Berufstätigkeit während der Elternzeit sparen. Auch für Selbständige fallen lästige Diskussionen zum Thema Berufstätigkeit weg. Schließlich muss sich auch die Gruppe der nicht berufstätigen Eltern nicht mehr auf den Kindergarten verträsten lassen.

Zu beachten ist lediglich folgende Regelung in § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII:

„Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.“

Die meisten Landesgesetze sehen eine solche Frist vor. **Die Anmeldung des benötigten Krippen- oder Tagesmutterplatzes muss nach den jeweiligen Landesgesetzen mind.**

6 Monate

vor dem Wunschtermin für den Beginn der Kinderbetreuung erfolgen. Wird diese Frist verpasst, greift der Rechtsanspruch erst, wenn die 6 Monatsfrist abgelaufen ist.

In Thüringen ist die dargestellte 6 Monatsfrist für die Inkennntnissetzung des in aller Regel zuständigen Jugendamts in § 4 Satz 2 ThürKitaG zu finden.

Eltern sind gut beraten, wenn sie der Mitteilungspflicht rechtzeitig nachkommen und dabei möglichst genau artikulieren, welche Art der Betreuung sie für ihr Kind wünschen. Erfolgt keine Angabe, ob z.B. ein Krippenplatz oder eine Tagesmutter gewünscht wird, trifft das Jugendamt die Entscheidung.

Empfehlenswert ist, sich die Anzeige und deren Inhalt vom Jugendamt schriftlich bestätigen zu lassen. Ein solcher Nachweis erleichtert später die Durchsetzung des Rechtsanspruchs und vermeidet unnötige Diskussionen über das Einhalten der 6-Monatsfrist.

b) Das unbedingte Wahlrecht der Eltern bei der Art der Betreuung

Wie bereits angedeutet haben die Eltern im Rahmen des Rechtsanspruchs ein echtes und unbedingtes Wahlrecht bzgl. der Art der Kindertagesbetreuung. Sie können, wie sich aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ergibt frei wählen zwischen frühkindlicher Förderung

*„in einer Tageseinrichtung
oder
in Kindertagespflege“.*

Mit Tageseinrichtung ist dabei die Kinderkrippe und mit Kindertagespflege die Tagesmutter gemeint. Wählen die Eltern die Kinderkrippe, kann das Jugendamt die Eltern nicht auf eine Tagesmutter verweisen. Das Jugendamt ist also an die Wahl der Eltern zur Betreuungsart gebunden.

b) Zum zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs

Öffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr, wie sie auch heute noch insb. in den Altbundesländern nicht unüblich sind, entsprechen nicht den Anforderungen eines modernen Arbeitsmarkts.

Ein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung soll, andererseits nach herrschender Meinung nicht bestehen. Dies leitet man daraus ab, dass das Gesetz zum zeitlichen Umfang schweigt.

Als notwendig aber auch ausreichend werden zusammenhängende Öffnungszeiten und entsprechende Angebote von mind. sechs Stunden angesehen

(Wiesner SGB VIII, 4. Auflage 2011, zu § 24 Rn. 15 m.w.N.).

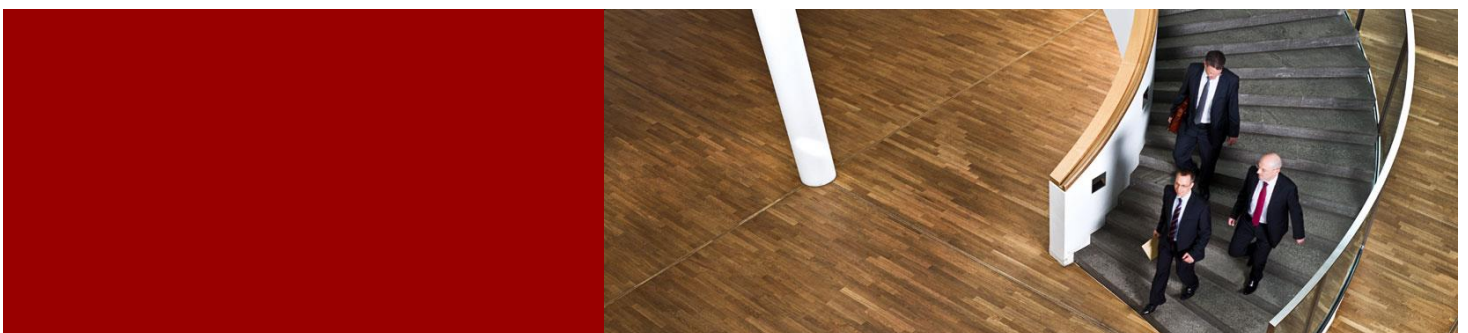
3. Grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung

a) Zum Problem der praktischen Umsetzung

So kurz und einfach die gesetzliche Regelung zum Rechtsanspruch für einen Kinderbetreuungsplatz im zweiten und dritten Lebensjahr ist, so schwierig ist die Umsetzung für die Behörden, müssen diese sich doch auf die Wünsche der Eltern einstellen und haben dazu in aller Regel von der Geburt des Kindes an max. ein Jahr „Vorwarnzeit“. Bei Einhaltung der Frist für die Mitteilung verringert sich die „Vorwarnzeit“ sogar auf nur 6 Monate.

Dies mag für die Eltern eines einzelnen Kindes lösbar erscheinen. Die Realität beim Jugendamt, welches die Interessen aller Kinder und Eltern unter einen Hut bringen muss, sieht allerdings ganz anders aus.

Bei manchen Eltern würde man sich hier und da etwas mehr Verständnis für diese schwierige Aufgabe wünschen. Das Gesetz ist insoweit kein Freibrief für Eltern, sondern soll vielmehr Chancengleichheit für alle Kinder schaffen, ein großes Ziel, welches, wenn überhaupt, im Detail, d.h. vor Ort in den Gemeinden und Städten, nicht einfach umzusetzen ist.



b) Rechtlicher Rahmen zum erweiterten Wunsch- und Wahlrecht

Ergänzend zu dem bereits dargestellten Rechtsanspruch haben die Eltern nach § 5 Abs. 1 SGB VIII auch noch ein allgemein geregeltes Wunsch- und Wahlrecht. Der Wortlaut der Norm lautet wie folgt:

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. ...“

Wie sich aus Abs. 2 zwanglos und gut nachvollziehbar ergibt, handelt es sich hier nur um ein bedingtes Wahlrecht, welches unter einem Finanzierbarkeitsvorbehalt mit sehr weitem Ermessensspielraum steht.

Ein Anspruch auf eine Bestimmte Wunscheinrichtung besteht somit nicht.

Andererseits reicht es aber auch nicht aus, dass das Jugendamt einfach irgendwo einen Platz zur Kindertagespflege anbietet.

Der Kindertagespflegeplatz muss vielmehr zumutbar erreichbar sein.

c) Einzelfälle zur zumutbaren Erreichbarkeit der Einrichtung

Zur zumutbaren Erreichbarkeit reicht es aus, wenn der Kindertagespflegeplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf kurzem und sicherem Weg erreicht werden kann (OVG Frankfurt/Oder, NVwZ-RR 1997, 555).



Bei zumutbarer Entfernung ist auch der Zeitaufwand für den das Kind begleitenden Elternteil zu berücksichtigen. Ein **kombinierter Fuß- und Busweg von 30 Min soll** auch für einen Elternteil ohne anderweitige zeitliche Verpflichtung **nicht zumutbar sein** (vgl. VG Schleswig ZfJ 2000, 193), **ebenso eine Wegstreckenentfernung von mehr als fünf Kilometern** (vgl. VG Köln, Beschluss vom 18.07.2013, Az.: 19 L 877/13).

Allgemein gilt der Grundsatz, dass nur mit einer wohnortnahen Einrichtung dem alterstypischen Aktionsradius der Kinder entsprochen und deren Auseinandersetzung mit der Umwelt gefördert wird. Dabei geht man davon aus, dass der Aufbau des Kontakts zu anderen Kindern bei einem orts- oder stadtteilbezogenen Kindertagespflegeplatz besser gewährleistet ist.

4. Wo und wie können Eltern den Rechtsanspruch richtig durchsetzen?!

a) Zur aktuellen Entscheidung des BVerwG vom 12.09.2013

Wie es laufen kann, wenn kein angemessener Kindertagespflegeplatz zur Verfügung gestellt wird, macht eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Leipzig vom 12.09.2013, Az.: 5 C 35.12, deutlich.

Das BVerwG als höchstes deutsches Verwaltungsgericht hatte in letzter Instanz einem klagenden Elternpaar Recht gegeben, welchem von der Beklagten Stadt Mainz nachweislich kein angemessener Krippenplatz zur Verfügung worden war. Die Eltern hatten sich daraufhin selbst um Ersatz gekümmert und von der Stadt Mainz die Mehrkosten als Erstattung verlangt. Die Stadt Mainz wurde in der Entscheidung zu Recht zur Zahlung von immerhin ca. 2.200,00 € Aufwendungsersatz verurteilt.

In einigen Bundesländern, so auch in Rheinland-Pfalz gibt es den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes schon seit längerem. Die Entscheidung des BVerwG basiert auf diesem landesrechtlichen Rechtsanspruch in Rheinland-Pfalz. Die Entscheidung hat gleichwohl auch grundlegende Bedeutung für den jetzt bundesgesetzlich bestehenden Rechtsanspruch und ist insoweit inhaltlich im Großen und Ganzen auf diesen übertragbar.

Die Entscheidung wird mit § 36a Abs. 3 SGB VIII begründet. Diese Norm hat folgenden Wortlaut:

„Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,

*2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen **und***

3. die Deckung des Bedarfs

a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung

oder

b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung

keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.“

Schon anhand dieses Gesetzestextes wird deutlich, dass der Aufwendungsersatzanspruch eine Vielzahl von Voraussetzungen hat.

Die Stadt Mainz hat sich in einer ersten Stellungnahme daher zutreffend gelassen gezeigt. Der Oberbürgermeister hatte in einem ZDF-Interview nachvollziehbar gesagt, dass man alles menschenmögliche im Rahmen des Rechtsanspruchs versuche umzusetzen, es aber gleichwohl vereinzelt vorkommt, dass man konkrete Wünsche von Eltern nicht erfüllen kann. In Mainz soll die Zahl der Betroffenen Eltern pro Jahr im einstelligen Bereich liegen. Die Wünsche dieser Einzelfälle zu erfüllen und umzusetzen würde ein Vielfaches von dem kosten, was die Eltern an Aufwendungsersatz verlangen können.

So erfreulich die Entscheidung des BVerwG auf den ersten Blick ist, für betroffene Eltern ist die Rechtslage gleichwohl nur schwer zu durchschauen, denn bei der Durchsetzung des Anspruchs gibt es, wie zum Teil bereits dargestellt, einiges zu beachten.

Neben der richtigen Wahl und der Einhaltung der 6-Monatsfrist zur Anzeige des konkreten Kinderbetreuungsbedarfs sind und bleiben besonders die Fragen zur zumutbaren Erreichbarkeit der Tagespflegeeinrichtung im Einzelfall schwierig. Hier ist auch künftig davon auszugehen, dass weitere Konkretisierungen durch die Gerichte erfolgen müssen.

Zu beachten ist auch, dass man sich an den richtigen Ansprechpartner hält.

b) Der richtige Ansprechpartner

Nach der Rechtsprechung ist der Träger der Jugendhilfe, d.h. in aller Regel **das örtlich zuständige Jugendamt** der richtige Ansprechpartner (OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.11.1996, Az.: 4 M 4787/96, OVG Münster, Beschluss vom 22.10.1999, Az.: 16 B 1677/99 und OVG Koblenz, NVwZ-RR 2008, 129).

Nur gegenüber dem Jugendamt kann somit der Anspruch auf einen Krippen- bzw. Kita-Platz erfolgreich durchgesetzt werden.

Andere insb. freie und private Träger von Tageseinrichtungen sind dagegen formal nicht zuständig.

Es ist freilich sinnvoll sich bei einzelnen Einrichtungen und Trägern parallel und/oder vorab zu informieren, insb. ob eine bestimmte Einrichtung und das dort angebotene Konzept den Vorstellungen der Eltern entsprechen.

Erst wenn die Eltern das für sich geklärt haben, können diese die bestehenden Wahlrechte aus dem SGB VIII sachgerecht ausüben.

Daran dass das Jugendamt Ansprechpartner und Entscheider über den Rechtsanspruch ist, ändert diese Informationsmöglichkeit allerdings nichts.

c) Zum zeitlichen Ablauf

Wurde die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs rechtzeitig, d.h. mind. 6 Monate vor dem beabsichtigten Betreuungsbeginn dem zuständigen Jugendamt angezeigt, stehen jedenfalls in den neuen Bundesländern auch in den großen Städten die Chancen nicht schlecht einen Krippenplatz zu bekommen.

Jedenfalls in der thüringischen Landeshauptstadt Erfurt funktioniert die Krippenplatzvergabe im Großen und Ganzen gut. Dies jedenfalls seit man den Modellversuch der Eigeninitiative von Eltern beendet hat und wieder zu einer zentralen Vergabe der vorhandenen Krippenplätze zurückgekehrt ist. Fälle wie in Mainz sind zwar auch in Erfurt nicht ausgeschlossen, scheinen aber auch hier die große Ausnahme zu sein.

Ein praktisches Problem für viele Eltern ist, dass Ihnen das Jugendamt zwar pauschal zusagt, dass man den Rechtsanspruch erfüllen wird, wann und wo konkret, erfahren die Eltern aber in aller Regel erst kurz vor dem Wunschtermin. In Erfurt schwankt der Zeitpunkt der Mitteilung stark. Es kommt aber nicht selten vor, dass erst ca. einen Monat vor dem Betreuungsbeginn feststeht und verbindlich mitgeteilt wird, in welcher Krippeneinrichtung das Kind untergebracht werden kann.

Sind dann die Eltern mit der Entfernung oder anderen Rahmenbedingungen nicht zufrieden, ist die Zeit für die Eltern sehr knapp sich um geeignete private Alternativen selbst zu kümmern.

Es ist danach davon auszugehen, dass sich die Gerichte im Rahmen von § 36a Abs. 3 SGB VIII künftig auch mit der Frage befassen müssen, wie lange vor dem Betreuungsbeginn die Jugendämter verpflichtet sind, die Eltern zu informieren.

Eine Vorwarnzeit für die Eltern von nur einem Monat erscheint hier deutlich zu kurz, zumal die Jugendämter dann schon seit mind. fünf Monaten wissen, auf wie viele Plätze ein Rechtsanspruch besteht.

Ich tendiere dazu dem Jugendamt max. 3 Monate Zeit zu geben, den Eltern eine verbindliche Entscheidung/Zusage für eine Konkrete Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

Auch zu der Frage, wie schnell Eltern das Angebot des Jugendamtes annehmen müssen schweigt das Gesetz.

Eine angemessene Überlegungsfrist von mind. einem Monat wird man den Eltern einräumen müssen.

d) Der Rechtsanspruch und Krippen- bzw. Kita-Gebühren (sog. Elternbeiträge)

Schlagzeilen in Zeitungen, in denen von 600,00 €/Monat an Elternbeitrag für einen Krippenplatz die Rede ist, runden zu guter Letzt die Fragen rund um dem Rechtsanspruch auf einen Krippen- bzw. Kita-Platz ab.



Krippen- und Kita-Gebühren sind dabei ein nicht zu unterschätzendes Thema, mit welchem man selbst einen mehrseitigen Beitrag füllen kann.

Im Zusammenhang mit dem hier dargestellten Rechtsanspruch ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber sich bei dessen Schaffung mit der Frage der Elternbeiträge nicht näher befasst hat. Man ist offenbar davon ausgegangen, dass dies kein Problem darstellen wird. Für viele Kommunen, welche Krippen- und Kita-Plätze als Teil eines wichtigen Angebots verstehen, auch junge Leute in der Region zu halten, mag diese Annahme korrekt sein. Es gibt aber auch Städte und Gemeinden, welche politisch eine andere Gewichtung vornehmen, mit der Folge von dann in der Regel sehr hohen Elternbeiträgen.

Praktische Relevanz wird der Rechtsanspruch auf einen Krippen- bzw. Kita-Platz nur dann erlangen, wenn Elternbeiträge derart unausgewogen sind, dass durch diese quasi über die Hintertür die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs ausgehebelt wird. Im Klartext, berufstätige Eltern werden dadurch von der Inanspruchnahme eines ihnen zustehenden Krippen- oder Kita-Platzes für ihr Kind abgehalten, weil die Elternbeiträge so hoch sind, dass diese vom Einkommen, welches durch die Inanspruchnahme des Platzes erzielt wird, nicht gedeckt werden kann.

Dabei sind in der Regel nicht nur die reinen Krippen- bzw. Kita-Gebühren selbst einzukalkulieren, sondern vielmehr auch das Essengeld zu berücksichtigen, welches jedenfalls in den unteren Beitragsstufen inzwischen häufig sogar höher ist, als die Krippen- bzw. Kita-Gebühren selbst.

Diese Doppelbelastung, von welcher Sozialleistungsempfänger in aller Regel ohne nähere Prüfung komplett befreit sind, kann selbst beim Otto-Normalverbraucher schnell eine Grenze überschreiten, bei der es gilt darüber nachzudenken, ob die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf einen Krippen- bzw. Kita-Platz durch die zu erwartenden Elternbeiträge gefährdet wird.

Ob man dann die Elternbeiträge als Aufwendungsersatz verlangen kann ist eine interessante Frage, welche die Gerichte jedenfalls bislang (noch) nicht beantworten mussten.

4. Fazit und Zusammenfassung

Der Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kita-Platz ist seit dem 01.08.2013 durchgängig ab dem zweiten Lebensjahr eines Kindes gesetzlich garantiert (vgl. u.a. § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

So einfach die gesetzliche Regelung ist, so schwierig ist doch in der Praxis die Umsetzung.

Dies liegt daran, dass die Eltern sehr weitreichende Wahlmöglichkeiten haben, welchen das Jugendamt als Träger der Jugendhilfe gerecht werden muss.

Teilweise, so bei der Wahl der Betreuungsart (Kinderkrippe oder Tagesmutter) ist das Jugendamt zwingend an die Wahl der Eltern gebunden.

Gerichtlich zum Großteil bereits geklärt sind einige Fragen zur Wohnortnähe der Einrichtung und zumutbaren Entfernung (vgl. oben Punkt 3. c)).

Aufwendungsersatz für einen von den Eltern selbst organisierten Tagespflegeplatz gibt es nur, soweit das Jugendamt den rechtzeitig angemeldeten Rechtsanspruch nicht ordnungsgemäß erfüllt und zudem nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 SGB VIII.

Haben Sie Probleme oder Fragen rund um den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz, dann melden Sie sich einfach.

Sie erreichen die Kanzlei wie oben angeben.

10.10.2013

Frank Prescher
Rechtsanwalt und Anwaltsmediator
Absolvent Fachanwaltslehrgang Familienrecht 2010

